



Vergaberecht: „Kauf“ eines Vertragsarztsitzes nicht ausschreibungspflichtig

Ein Krankenhaus darf einen Vertragsarztsitz erwerben, ohne das Vergaberecht anzuwenden. Denn der Verkauf eines Vertragsarztsitzes ist kein öffentlicher Auftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts. Dies hat das **Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf mit Beschluss vom 22.12.2010 (Verg 41/10)** entschieden und damit die **Entscheidung der Vergabekammer Detmold vom 06.09.2010 (VK.2-07/10)** bestätigt.

Ein kommunales Krankenhaus wollte von einer radiologischen Praxis einen Vertragsarztsitz kaufen. Der ursprüngliche Inhaber des Vertragsarztsitzes, ein Facharzt für Radiologie, sollte daran mitwirken, dass seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung gemäß **§ 103 Abs. 4a SGB V** auf das Krankenhaus übertragen werden kann. Dies setzt den Verzicht des Vertragsarztes auf seine Zulassung voraus. Außerdem muss der Vertragsarzt bei einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig werden. Deshalb sollte der Veräußerer des Vertragsarztsitzes beim MVZ des Krankenhauses angestellt werden.

Ein mit dem Krankenhaus konkurrierendes MVZ hatte hiergegen einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer gestellt. Der Vorwurf: Der Erwerb des Vertragsarztsitzes hätte ausgeschrieben werden müssen.

Das OLG Düsseldorf wies den Antrag zurück. Der „Ankauf“ eines Vertragsarztsitzes ist danach kein vergaberechtlich relevanter Vorgang. Denn es wird weder eine Ware noch eine Dienstleistung verkauft. Zwar handelt es sich wirtschaftlich gesehen um einen „Kauf“. Geliefert wird aber keine körperliche „Ware“ nach **§ 99 Abs. 2 GWB**. Denn die Vertragsarztzulassung enthält nur die öffentlich-rechtliche Berechtigung, Versicherte der öffentlichen Krankenkassen zu behandeln und dafür ein Entgelt zu erhalten.

Der Kauf des Vertragsarztsitzes ist auch kein Dienstleistungsauftrag nach **§ 99 Abs. 4 GWB**. Denn Leistung im Verhältnis zwischen dem veräußernden Arzt und dem erwerbenden Krankenhaus sind lediglich die Arbeitsleistungen, die der Arzt beim krankenhauseigenen MVZ erbringen sollte. Arbeitsverträge sind jedoch gemäß **§ 100 Abs. 2 (vor a) GWB** von der Geltung des Vergaberechts ausgenommen.

Für die Praxis bedeutet dies: Die entgeltliche Übernahme eines Vertragsarztsitzes muss zwar nach dem Vertragsarzt-Zulassungsrecht sorgfältig geprüft werden. Das Vergaberecht ist aber nicht zu beachten. (ks)



Krankenhäuser dürfen Vertragsarztsitze entgeltlich übernehmen ohne das Vergaberecht zu beachten.

Foto: BS/Martin Büdenbender/pixelio.de